



# Statuten

der Frauengemeinschaft  
Emmetten

FG Emmetten

Mitglied des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes SKF

## Art. 26

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 07. März 2021 in Emmetten angenommen und setzen frühere oder anders lautende Bestimmungen ausser Kraft. Dem kantonalen Frauenbund Nidwalden SKF werden zur Information die Statuten zugestellt.

Emmetten, 07. März 2021

die Präsidentin:

Ursula Barmettler



die Aktuarin:

Isabel Töngi



## I. Name, Gründung, Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen „Frauengemeinschaft Emmetten“ besteht ein im Jahr 1908 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Emmetten. Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Frauenbundes und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

## II. Zweck und Aufgaben

### Art. 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher und anderer religiöser Ausrichtung. Er erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen. Er ist parteipolitisch neutral.

### Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Bildung der Frauen in verschiedenen Bereichen
- 3.2 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.3 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.4 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.5 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinden und Regionen.
- 3.6 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF.
- 3.7 Förderung und Unterstützung von deren Zeitschriften, Bildungs- und Sozialwerken.

#### Art. 4

Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### III. Mitgliedschaft

#### Art. 5

Mitglied des Vereins kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben mitzuwirken. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

#### Art. 6

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Versammlungen, Veranstaltungen oder Vorträgen teil zu nehmen.

#### Art. 7

Durch den Beitritt übernimmt jedes Mitglied die Pflicht zur Leistung des von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrages.

#### Art. 8

Der Austritt erfolgt schriftlich auf Ende des Rechnungsjahrs. Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht bezahlt wird.

#### Art. 21

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

#### Art. 22

Für die Verpflichtung des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### Art. 23

Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund den an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

### VI. Schlussbestimmungen

#### Art. 24

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

#### Art. 25

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand muss einen entsprechenden Antrag an die Generalversammlung vorgängig dem Kantonalen Katholischen Frauenbund mitteilen. Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins wird das Vermögen zweckgebunden für soziale Aufgaben in der Gemeinde verwendet.

Art. 17.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin und Aktuarin.

## V. Finanzen

Art. 18

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Erträgen von Sammlungen und Aktionen
- Zuwendung Privater

Art. 19

Die Kassierin ist verantwortlich für die Vereinskasse, führt die Buchhaltung, macht die Budgetkontrolle und verwaltet das Vermögen. Sie erstellt die Jahresrechnung und das Budget zu Händen des Vorstandes. Für die laufenden Geschäfte hat sie Einzelunterschrift, im übrigen Kollektivunterschrift zu zweien mit der Präsidentin.

Art. 20

Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen zu Händen der Jahresversammlung einen Bericht. Ihre Amtsdauer entspricht denjenigen des Vorstandes.

## IV. Organisation

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlungen
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorinnen

Art. 10 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicher Weise im ersten Viertel des Jahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Art. 11 Einladung, Aufträge

Die Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Traktandenliste vom Vorstand 4 Wochen im Voraus einberufen.

Anträge an die Generalversammlung sind bis 2 Wochen im Voraus schriftlich an die Vereinsleitung zu richten.

Art. 12

Kompetenzen der Generalversammlung:

- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets sowie Entgegennahme des Revisorinnenberichts
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen
- Beschlussfassung weiterer Geschäfte laut Traktandenliste

Über nicht traktandierte Geschäfte dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

#### Art. 13

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Generalversammlung von den Mitgliedern bei der Aktuarin angefordert werden. Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der Generalversammlung schriftlich einzureichen. In der ersten darauf folgenden Sitzungen genehmigt der Vorstand das Protokoll.

#### Art. 14

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen:

1. Präsidentin
2. Finanzverwalterin
3. Aktuarin
4. Ressortleiterinnen

Der Vorstand wird unterstützt durch eine theologisch ausgebildete Begleitung. Sie ist beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.

Der Vorstand organisiert sich selbst und verteilt die Ressorts.

#### Art. 15 Amtszeit

Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

#### Art. 16 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- 16.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 16.2 Führung der laufenden Geschäfte
- 16.3 Wahrnehmung der unter Art. 2 und 3 genannten Vereinszwecke und Vereinsaufgaben
- 16.4 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeit des Vereins
- 16.5 Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- 16.6 Begleitung der Ressorts und Festlegung von deren Aufgaben
- 16.7 Begleitung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- 16.8 Nach Bedarf, Erlass von Reglementen und Richtlinien
- 16.9 Regelmässige Kontakte zum Kantonalen Katholischen Frauenbund und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

#### Einberufung:

- Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin, sooft die Geschäfte es erfordern oder auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- Der Vorstand entscheidet mit einer Mehrheit der Anwesenden. Beim Stimmgleichheit kommt der Präsidentin der Stichentscheid zu.
- Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- Der Vorstand kann mit einer Zweidrittelmehrheit über einmalige Beiträge bis CHF 1000.- beschliessen.
- Für höhere Beiträge ist die Generalversammlung zuständig.